

# **Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Großolbersdorf (Benutzungsgebührensatzung)**

vom 25. Mai 2022 (Abl. 06/22)

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde Großolbersdorf betreibt die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Gemeinde Großolbersdorf, von gemeindeeigenem Inventar (Fahrzeuge, Bekanntmachungstafeln) als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsGemO.
- (2) Die Gemeinde Großolbersdorf erhebt für die Benutzung Benutzungsgebühren.

## **§ 2 Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Nutzungsbedingungen werden in einer zwischen dem Nutzer und der Gemeinde abzuschließenden Vereinbarung geregelt. Vereinbarungen von Organisationen sind von den jeweils vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen.
- (2) Die beabsichtigte Nutzung ist in der Regel 14 Tage vorher in der Gemeinde anzumelden.
- (3) Eine Tagesnutzung umfasst in der Regel 24 Stunden. Beginn und Ende der Nutzung ist in der Vereinbarung zu regeln.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Großolbersdorf benutzt.
- (2) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach zeitlicher Dauer der Benutzung der öffentlichen Einrichtung (je Tag, je Stunde, je Woche) bemessen.
- (2) Für die Berechnung der Benutzungsgebühren gelten die vereinbarten Nutzungszeiten.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren sind in der Anlage (Gebührenverzeichnis) festgelegt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Nutzungen die nicht in der Anlage aufgeführt sind, werden kostendeckende marktübliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Für Nutzungen von Räumen der Gemeinde länger als 2 Tage können gesonderte Entgelte vereinbart werden.

## **§ 6 Entstehung der Gebühren und Zeitpunkt der Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Benutzung der öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 7 Gebührenfreiheit**

Bei der Nutzung der Bekanntmachungstafeln durch folgende gemeindeansässige Gruppen wird kein Entgelt erhoben:

- gemeinnützige Vereine,
- Kirchgemeinde und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- sonstige Vereinigungen, die den Zweck verfolgen, das örtliche Gemeinschaftsleben zu bereichern.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 30. Mai 2018 außer Kraft.

## Anlage

### Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren zzgl. weiterer gesetzlicher Abgaben (z. B. Umsatzsteuer) erhoben:

#### 1. Aushänge an Bekanntmachungstafeln

	DIN A 0	DIN A 1	DIN A 2	DIN A 3	DIN A 4	DIN A 5
1 Woche	9,00 €	7,50 €	6,00 €	4,50 €	3,00 €	1,50 €
4 Wochen	30,00 €	25,00 €	20,00 €	15,00 €	10,00 €	5,00 €

#### 2. Nutzung Banneranlage B 174

- 80 €/Woche
- 10 €/Woche für gemeindeansässige gemeinnützige Organisationen

#### 3. Raumnutzung

Objekt	gemeindeansässige Organisationen (u. a. Vereinen, Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften) für organisationsgemäße Zwecke		Kinder- und Jugendgruppen gemeindeansässiger Organisationen für organisationsgemäße Zwecke		Personen und Unternehmen, gemeindefremde Organisationen	
	Stundensatz	Tagessatz	Stundensatz	Tagessatz	Stundensatz	Tagessatz
Sporthalle/Sportplatz Großolbersdorf	6,00 €	85,00 €	1,50 €	21,25 €	20,00 €	250,00 €
Haus der Begegnung Halle/Sportplatz	4,00 €	50,00 €	1,00 €	12,50 €	10,00 €	200,00 €
Haus der Begegnung Mehrzweckraum	2,80 €	40,00 €	0,70 €	10,00 €	8,00 €	150,00 € (einschl. Vereinsraum)
Haus der Begegnung Vereinszimmer	2,00 €	10,00 €	0,50 €	2,50 €	5,00 €	25,00 €
Mehrzweckgebäude Mehrzweckraum	2,80 €	30,00 €	0,70 €	7,50 €	7,00 €	100,00 €
Sitzungszimmer Rathaus	1,50 €	15,00 €	0,35 €	3,75 €	3,50 €	50,00 €
Mehrzweckraum OTV Hopfgarten	1,50 €	15,00 €	0,35 €	3,75 €	3,50 €	50,00 €
Sättlerhaus	1,50 €	15,00 €	0,35 €	3,75 €	3,50 €	50,00 €
Schulungsräume Feuerwehrgerätehäuser	1,50 €	15,00 €	0,35 €	3,75 €	3,50 €	50,00 €

#### 4. Nutzung gemeindeeigener Fahrzeuge

Gemeindeansässige Organisationen (Vereinen, Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften)  
 Gemeindeansässige Privatpersonen oder Unternehmen

0,16 €/km  
 0,41 €/km

Je gebührenpflichtiger Nutzung ist ein Mindestbetrag von 2,50 € zu zahlen.  
 Zusätzlich werden Kraftstoffkosten in Höhe von 0,20 €/km berechnet.

Diese Satzung trat am 1. Januar 2023 in Kraft.